

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 5. März 1984

6. Stück

9. Gesetz: Wiener Krankenanstaltengesetz; Änderung.

9.

Gesetz vom 7. Dezember 1983, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat in Ausführung der Grundsätze des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1982 beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Krankenanstaltengesetz, LGBL für Wien Nr. 1/1958, in der Fassung der Gesetze LGBL für Wien Nr. 13/1958, Nr. 14/1965, Nr. 25/1966, Nr. 28/1967, Nr. 57/1974, Nr. 32/1977, Nr. 19/1979, Nr. 8/1980, Nr. 20/1980 und Nr. 29/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Im Bewilligungsverfahren nach Abs. 2 ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt. Außerdem ist im Bewilligungsverfahren bei Prüfung des Bedarfes nach Abs. 2 lit. a die gesetzliche Interessenvertretung der privaten Krankenanstalten, bei der Bewilligung der Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums (§ 1 Abs. 3 Z 7), soweit nicht ohnedies § 3 a Anwendung findet, auch die Ärztekammer für Wien, bei einem selbständigen Zahnambulatorium überdies die Österreichische Dentistenkammer, zu hören. Handelt es sich um die Errichtung einer Krankenanstalt von besonderer sanitärer Wichtigkeit, so ist auch das Gutachten des Landessanitätsrates einzuholen.“

2. § 11 Abs. 1:

Am Ende des § 11 Abs. 1 ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen. Folgende Wortfolge ist anzufügen: „bei der Entnahme und Transplantation von Organen und Organanteilen auch auf die Person des Spenders und des Empfängers.“

3. § 12 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„(b) Krankengeschichten anzulegen, in denen die Vorgeschichte der Erkrankung (Anamnese), der Zustand des Pfleglings zur Zeit der Aufnahme (status praesens) und der Krankheitsverlauf (decursus morbi), die Art der Behandlung, die Durchführung der Transplantation von Organen und Organanteilen sowie der

Zustand des Pfleglings und die Art der Behandlung zur Zeit seines Abganges aus der Krankenanstalt darzustellen ist und einen Hinweis auf die Niederschrift über die Entnahme von Organen und Organanteilen des Spenders, sofern dies nicht möglich ist, einen Hinweis auf die Herkunft des Transplantats, zu enthalten hat. Die unter lit. a bezeichneten Angaben sind in die Krankengeschichte zu übernehmen. Der Krankengeschichte ist auch eine Abschrift der etwaigen Obduktionsniederschrift (§ 29 Abs. 3 und 4) beizugeben;“

4. § 12 Abs. 1 lit. d:

In § 12 Abs. 1 lit. c ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Folgender lit. d ist anzufügen:

„(d) über die Entnahme von Organen und Organanteilen nach § 62 a des Bundesgesetzes über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz — KAG), BGBl. Nr. 1/1957, Niederschriften zu führen, in denen der Eintritt und der Zeitpunkt des Todes, die Art der Feststellung des Todes, der Zeitpunkt der Entnahme, die entnommenen Organe und Organteile einzutragen sind, und der Krankengeschichte des Spenders beizulegen; diese Niederschriften dürfen keine Hinweise auf die Empfänger enthalten.“

5. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Krankengeschichten und Operationsniederschriften sind bei ihrem Abschluß vom behandelnden Arzt, der für ihren Inhalt verantwortlich ist, und vom Abteilungsleiter zu unterfertigen. Derjenige Teil der Niederschrift über die Entnahme von Organen und Organanteilen, der sich mit der Feststellung des Todes befaßt, ist von dem den Tod feststellenden Arzt, und derjenige Teil dieser Niederschrift, der sich mit der Entnahme befaßt, von dem die Entnahme durchführenden Arzt zu unterfertigen. Die Krankengeschichte und die einen Bestandteil der Krankengeschichten bildenden beigelegten Niederschriften (Abs. 1 lit. b, c, d) sind während der Behandlungsdauer so zu verwahren, daß sie weder durch den Pflegling noch durch andere nicht befugte Personen eingesehen werden können. Nach ihrem Abschluß sind Krankengeschichten und die einen Bestandteil der Krankengeschichten bildenden beigelegten Niederschriften von der

Krankenanstalt durch mindestens 30 Jahre, allenfalls in Form von Mikrofilmen in doppelter Ausfertigung, so aufzubewahren, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist. Bei Auflassung der Krankenanstalt sind die Krankengeschichten und die einen Bestandteil der Krankengeschichten bildenden beigelegten Niederschriften der Landesregierung zu übermitteln. Nach Ablauf der dreißigjährigen Aufbewahrungsdauer können die Krankengeschichten und die einen Bestandteil der Krankengeschichten bildenden beigelegten Niederschriften vernichtet werden.“

6. § 37 a hat zu lauten:

„§ 37 a. (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten gemäß § 36 Abs. 4 sowie zur Entscheidung gemäß § 37 Abs. 1 ist eine Schiedskommission zu errichten.

(2) Die Schiedskommission wird beim Amt der Landesregierung errichtet und besteht aus einem Vorsitzenden und drei bzw. gemäß Z 2 lit. d weiteren Beisitzern. Diese Mitglieder sind von der Landesregierung auf folgende Weise zu bestellen.

1. Der Vorsitzende ist aus dem Kreis der Richter des Aktivstandes des Oberlandesgerichtes Wien auf Grund eines vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien alphabetisch gereihten Dreivorschlages zu bestellen.

2. Die übrigen Mitglieder sind wie folgt zu bestellen:

- a) eines auf Vorschlag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger,
- b) eines auf Vorschlag der Orden, die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten in Wien sind,
- c) eines aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten des Aktivstandes des Amtes der Landesregierung,
- d) wenn der am Streit beteiligte Krankenanstaltenträger weder ein Orden noch das Land (Gemeinde) Wien ist, eines auf Vorschlag des betreffenden Krankenanstaltenträgers für die Dauer des Verfahrens.

Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Wird innerhalb einer von der Landesregierung zu bestimmenden angemessenen Frist von mindestens sechs Wochen kein Vorschlag erstattet, der den im Abs. 2 Z 2 angeführten Voraussetzungen entspricht, so ist die Landesregierung bei der Bestellung des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) nicht an das Vorliegen eines Vorschlages gebunden.

(4) Die im Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. a bis c bezeichneten Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Schiedskommission sind für eine Amtsdauer von drei Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig, und zwar auch von Mitgliedern nach Abs. 1 Z 2 lit. d.

(5) Das Amt als Mitglied (Ersatzmitglied) endet — abgesehen vom Fall der Enthebung nach Abs. 6 — nur mit dem Ablauf der Amtsdauer, dem Wegfall von für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen oder der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe nach einem gesetzlich geregelten Disziplinarrecht.

(6) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) kann aus wichtigen gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, durch die eine ordnungsgemäße Ausübung des Amtes nicht gewährleistet erscheint, über eigenes Ansuchen vom Amt entoben werden.

(7) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor dem Ablauf der Amtsdauer, für die es bestellt wurde, aus, so ist für den Rest dieser Amtsdauer ein Mitglied (Ersatzmitglied) nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 nachzubestellen.

(8) Wird ein Mitglied (Ersatzmitglied) nach einem gesetzlich geregelten Disziplinarrecht mit einem Beschluß der zuständigen Disziplinarkommission von seinem Dienst bzw. von seiner Tätigkeit suspendiert, so ruht sein Amt für die Dauer der Suspendierung. Die Suspendierung von mehr als sechs Monaten hat das Ausscheiden des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) zur Folge.

(9) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Schiedskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(10) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Schiedskommission haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch Verordnung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf den durch die Tätigkeit als Mitglied (Ersatzmitglied) verursachten Aufwand festgesetzt.

(11) Auf das Verfahren vor der Schiedskommission sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG 1950 anzuwenden.

(12) Die Schiedskommission entscheidet in Senaten, denen der Vorsitzende und als Beisitzer

- a) das auf Vorschlag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger bestellte Mitglied und
- b) von den Mitgliedern gemäß Abs. 2 Z 2 lit. b bis d dasjenige, das nach Art des am Streit beteiligten Krankenanstaltsträgers in Betracht kommt, angehören.

(13) Bei Ablauf der Amtsdauer von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) oder bei einem sonstigen im Gesetz begründeten Wechsel in der Person von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) ist ein anhängiges Verfahren von neuem durchzuführen.

(14) Die Beisitzer sind zu den Sitzungen vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich und unter Nachweis der Zustellung zu erfolgen.

(15) Ein Senat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und die beiden Beisitzer anwesend sind.

(16) Die Beschlüsse der Senate werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab.

(17) Nähere Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Schiedskommission hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen. Die Kanzleigeschäfte der Schiedskommission hat der Magistrat zu führen.

(18) Die Entscheidungen der Schiedskommission unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungsweg.“

7. § 37 b hat zu entfallen.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Das Amt der von der Landesregierung gemäß den §§ 37 a und 37 b bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Schiedskommission endet mit 31. Dezember 1983.

Der Landeshauptmann:

Gratz

Der Landesamtsdirektor:

Bandion